

**Satzung
der Ortsgemeinde Trittenheim
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2018
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Trittenheim hat am 20.06.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2014 inklusive aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Anlage

Trittenheim, den 27.06.2018
Ortsgemeinde Trittenheim
gez. Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte

- | | |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| - in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 400,00 € |
| - in Grabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte) | 2.625,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts einer gemischten Grabstätte

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Beisetzung der 1. Asche | 210,00 € |
| b) Beisetzung der 2. Asche | 210,00 € |

III. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) in Urnengrabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | |
| - für die Beisetzung der ersten Asche | 420,00 € |
| - für die Beisetzung der zweiten Asche | 420,00 € |
| b) in Urnengrabfeldern mit Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte) | |
| - für die Beisetzung der ersten Asche | 1.900,00 € |
| - für die Beisetzung der zweiten Asche | 420,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 460,00 € |
| b) für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 560,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 190,00 € |
| d) eventuelle Zusatzleistungen: | |
| - Gestellung Verschalung | 40,00 € |
| - Gestellung Laufrost | 40,00 € |
| - Räumen Fundament | 170,00 € |
| - Räumen Aufwuchs | 50,00 € |
| - Einsatz Tauchpumpe | 75,00 € |
| - Einsatz Kompressor / Stunde | 90,00 € |

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle:

- für die Aufbahrung einer Leiche (inkl. Kühlzelle) bis zu 4 Tagen 80,00 €
- für die Aufbahrung einer Asche bis zu 10 Tagen 50,00 €
- für im Rahmen einer Trauerfeier (ohne vorherige Aufbahrung) 25,00 €

VII. Grabeinfassung

Für die Herstellung einer Grabeinfassung werden erhoben:

- Erdgrab 110,00 €
- Urnengrab 65,00 €

VIII. Sonstige Gebühren /Grabräumungen

Für die Abräumung von Grabstätten werden erhoben:

- Reihengrab 110,00 €
- Urnengrab 55,00 €

Für sonstige Leistungen ist Kostenersatz in voller Höhe zu leisten.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 27.06.2018 ist am 21.07.2018 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.